

Casselsche Polizei- und Commerzien- Zeitung.

Mit Kurfürstlich
allergnädigsten



Hessischem
Privilegio.

Sonnabend, den 4^{ten} August 1821.

Beförder- und Veränderungen.

Der Candidat der Rechte, Adolph Enyrim allhier, ist zum Referendar ohne Stimme bei dem hiesigen Obergerichte, einstweilen aber bei dem Justiz-Senate der Regierung allhier, und

der Candidat der Rechte, George August Werner von hier, zum Auskultanten bei dem hiesigen Stadtgerichte ohne Stimme, ernannt.

Dem in der Herrschaft Schmalkalden angestellt gewesenen Baumeister Schuchardt ist der von dem nunmehrigen Hof-Baumeister Bromels versehene Land-Baumeister-District übertragen.

Der bisherige Hof-Schreiner Koch ist als Hof-Schreiner,

der bisherige Hof-Schieferdecker Spindler als Hof-Schieferdecker, und

der bisherige Hof-Buchbinder Schenk zu Fulda, als Hof-Buchbinder daselbst, bestätigt.

Die Möbelschreiner und Glaser, Gebrüder Dücke zu Fulda, sind zum Hof-Möbelschreiner und Hof-Glaser, desgleichen ist

der Messgermeister Michael Komp daselbst zum Hof-Messger ernannt.

Dem im Garde-Jäger-Bataillon gestandenen Garde-Jäger Keno ist die erledigte gehende

Oberförsterei-Assistenzförster-Stelle zu Haste übertragen, und

dem Sohne des Posthalters Ruth zu Welshausen, Namens Conrad, die Bestätigung als Adjunct, mit der Hoffnung zur Nachfolge, auf die Stelle seines Vaters ertheilt.

Edictal-Borladungen.

1. Die allhier verstorbene Witwe des Briefträgers Heinrich Müller, Anne Elisabeth, geb. Fischer, hat in ihrem am 23. April d. J. errichteten Testament ihre Intestat-Erben, ohne solche namentlich anzuzeigen, eingesetzt, und es ist nach deren am 26. April a. e. erfolgten Ableben deren Nachlaß unter Curatel gestellt worden. Auf den Antrag des bestellten Curators, Regierungs-Procurator Kehr, werden demnach die nächsten Intestat-Erben der verstorbenen Witwe Müller hierdurch vorgeladen, in dem auf Dienstag den 28. August bei unterzeichnetem Stadtgericht angefesten Termin, Vormittags um 9 Uhr, persönlich oder aber durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, sich als die gesetzlichen Erben zu legitimiren und als solche über die Erbantrretung sich zu erklären, unter dem Rechtsnachtheil, daß widrigenfalls die Erbschafts-Gegenstände auf einseitige Anträge des bestellten Curators versteigert, und der Erlös hinterlegt, hiernächst aber den sich angegebenden nächsten Intestat-Erben, welche diese ihre Qualität gegen den bestellten Curator nachgewiesen haben, ausgefolgt werden solle. Cassel, am 8. Jullii 1821.

Kurfürstl. Hessisches Stadtgericht. Burchardt.
Wepfer.